

FAQ-Liste – Fachschule für Sozialwesen/Technik Finanzielle Förderung der Ausbildung

Was ist Aufstiegs-BAföG?

Das Aufstiegs-Bafög nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist eine gesetzlich geregelte Geldleistung, mit der Menschen bei ihrer Qualifizierung finanziell unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

Das Aufstiegs-BAföG richtet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsbildung (unter anderem Erzieher- u. Technikerfachschulen). Neben Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft können auch Bürgerinnen und Bürger der EU, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete, die in Deutschland leben, AFBG als finanzielle Unterstützung erhalten. Als Grundregel gilt: haben Ausländerinnen und Ausländer eine Bleibeperspektive in Deutschland, gelten sie als förderberechtigt.

Muss ich Aufstiegs-BAföG zurückzahlen?

Nein, seit dem 01.08.2020 wird bei Vollzeitmaßnahmen der Unterhaltsbeitrag als Vollzuschuss gewährt und muss somit nicht zurückgezahlt werden (Stand August 2020).

Kann ich Aufstiegs-Bafög beantragen, wenn ich noch bei meinen Eltern wohne?

Ja, das Aufstiegs-BAföG wird unabhängig von Einkommen der Eltern gewährt.

Darf ich mir Geld dazu verdienen, wenn ich Aufstiegs-BAföG bekomme?

Ja, Einkünfte aus Minijobs bis zu € 450 monatlich sind anrechnungsfrei.

Für Verheiratete/Verpartnerte, die nicht dauerhaft getrennt leben, erhöht sich dieser Freibetrag um € 630. Je Kind erhöht er sich um € 570.

Gibt es eine Altersgrenze?

Nein, Aufstiegs-BAföG wird unabhängig vom Alter gewährt.

Wird Vermögen und Einkommen angerechnet?

Das Vermögen wird auf den Unterhaltsbeitrag nur angerechnet, soweit es den Freibetrag in Höhe von € 45.000 übersteigt. Dieser Freibetrag erhöht sich für die Ehe- oder Lebenspartnerin/den Ehe- oder Lebenspartner sowie je Kind um € 2.300. Eine Ehe- oder Lebenspartnerin/ein Ehe- oder Lebenspartner hat zusätzlich einen eigenen Einkommensfreibetrag in Höhe von € 1260, bevor das Einkommen auf die Förderung angerechnet wird. Das Vermögen Ihres Ehe-/Lebenspartners ist anrechnungsfrei. Dies gilt auch für eine angemessene selbstgenutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto.

Wo finde ich die Formulare und weitere Informationen?

Formulare zum Download und weitere Information sind unter www.aufstiegs-bafoeg.de zu finden. Für allgemeine Fragen steht die Infohotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung montags bis freitags von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr zur Verfügung: Tel. 0800 622 3634.

Werden die Formblätter B und Z von der Schule ausgefüllt?

Die Formblätter werden auf Nachfrage von uns als Schule ausgefüllt.

Mit welcher Förderung kann ich rechnen?

Übersicht Förderung (maximaler Unterhaltsbeitrag) bei maximalem Einkommen/Monat in Höhe von € 450,00 und ohne anrechenbares Vermögen.

(Stand August 2020 – die angegebenen Beträge können aufgrund von familiären Umständen variieren!)

Förderung zu 100 % als Zuschuss (monatlicher Unterhaltsbeitrag)		
	Teilnehmer*in selbst versichert	Teilnehmer*in durch Eltern krankenversichert
Beitrag zum Lebensunterhalt	€ 892	€ 783
Aufschlag für Verheiratete/Verpartnerte	€ 235	€ 235
Aufschlag je Kind	€ 235	€ 235

Der Erhöhungsbetrag für Kinder wird nur gezahlt, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht. Alleinerziehende können ohne Kostennachweis darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss von € 150 je Kind zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung bis zum Alter des Kinds von 14 Jahren erhalten.

Wo muss ich Aufstiegs-Bafög beantragen?

Der aktuelle Wohnort entscheidet darüber bei welcher Behörde der Antrag für Aufstiegs-BAFÖG gestellt werden muss.

Wohnort in	zuständig
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Jorge-Semprúm-Platz 4, 99423 Weimar
Landkreis: Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Werra-Meißner, Kassel, Waldeck-Frankenberg	Studierendenwerk Kassel – Amt für Ausbildungsförderung Postfach 10 36 60 34036 Kassel
Landkreis: Fulda, Wetterau, Vogelsberg, Gießen, Main-Kinzig	Studentenwerk Gießen – Amt für Ausbildungsförderung Postfach 11 11 29 35356 Gießen

Muss ich für das 2. Ausbildungsjahr einen neuen Antrag stellen?

Ja, für das 2. Ausbildungsjahr muss ein Folgeantrag gestellt werden.

Wie lange erhalte ich die Förderung?

Sie erhalten Förderung bis zum Monatsende, in dem der letzte Unterrichtstag im Klassenverband stattfindet. Beispiel: letzter Unterrichtstag 05.06. – die Förderung wird bis einschließlich 30.06. gezahlt.

Kann ich auch Förderung bis zur mündlichen Prüfung bzw. bis zum Beginn des Anerkennungsjahres erhalten?

Es besteht zusätzlich ein Anspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags sowie des Kinderbetreuungszuschlags während der sogenannten Prüfungsvorbereitungszeit. Hier werden für bis zu drei Monate vom Maßnahmenende bis zur Prüfung der Unterhaltsbeitrag sowie der Kinderbetreuungszuschlag auf Darlehensbasis fortgewährt (Formblatt G).

Was wird von mir als BAFöG-Empfänger erwartet?

Sie sind verpflichtet regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

Die Teilnahme am Unterricht wird von uns als Schule mit Formblatt F in festgelegten Abständen an die zuständige Behörde gemeldet. Ab Fehlzeiten von mehr als 30 % der Unterrichtsstunden ist die Förderung zurückzuzahlen. Sollte die Ausbildung vorzeitig abgebrochen werden, ist dies umgehend an die zuständige Behörde zu melden.

Muss ich die Förderung zurückzahlen, wenn ich ein Schuljahr wiederholen muss oder die Prüfung nicht bestehe?

Nein, die Teilnahme und das Bestehen der Prüfung ist keine Voraussetzung für das Behalten der Förderung, auch die Wiederholung eines Schuljahres ist förderfähig, wird das zweite Schuljahr wiederholt, ist die weitere Förderung eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde.